



## **Waffenrecht kompakt**

**Kurzerläuterungen zum Waffengesetz**

**8. Auflage**



**BOORBERG**

# **Waffenrecht kompakt**

Kurzerläuterungen zum Waffengesetz

Dirk Ostgathe

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Erster Polizeihauptkommissar a.D.

8., vollständig überarbeitete und  
erweiterte Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07771-3  
8. Auflage, 2026  
© 2003 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation - GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,  
70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: © Pixel-Shot – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8,  
86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker  
Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## 2. Rechtsmaterie des Waffenrechts

**Begriff Waffenrecht.** Der *Begriff des Waffenrechts* ist weder geregelt noch im Schrifttum einheitlich umrissen. Zentralelement des *Waffenrechts* und Ausgangspunkt aller waffenrechtlichen Betrachtungen ist das Waffengesetz (WaffG) als spezialgesetzliches Gefahrenabwehrrecht.<sup>44</sup>

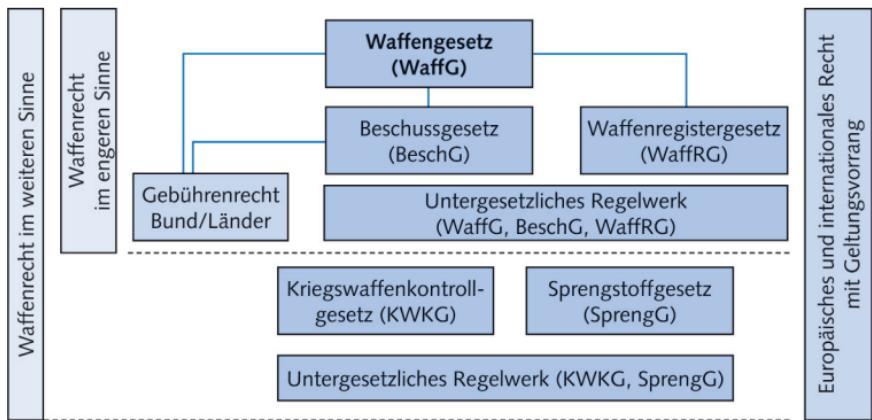


Schaubild 1: Rechtsmaterie des Waffenrechts

**Begriff Waffenrecht im engeren Sinne.** Ob *Waffenrecht im engeren Sinne*<sup>45</sup> vorliegt, entscheidet national das aus dem Waffengesetz geborene, mithin historisch gewachsene Recht. Ein solch eng verbindender Kontext besteht ausschließlich für das Waffenregistergesetz (WaffRG) und das Beschussgesetz (BeschG) mit deren untergesetzlichen Regelwerken sowie für das diesbezügliche Gebührenrecht.<sup>46</sup> Zum untergesetzlichen Regelwerk und damit zum Be-

44 Vgl. auch *Heller/Soschinka/Rabe*, WaffR, Rn. 1: *Das Waffengesetz ist die Kernmaterie des Waffenrechts.*

45 Der Begriff ist deckungsgleich mit dem verfassungsrechtlichen Kompetenztitel des Waffenrechts für die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG.

46 Vgl. Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666 (Nr. 35)), z. g. d. VO vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3182) sowie das Bundesgebührengesetz (BGBG), die Besondere Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) und die Gebührenverordnungen der Länder zu Leistungen nach dem WaffG und BeschG.

griff treten ebenso die Rechtsverordnungen der Länder hinzu.<sup>47</sup> National ist Waffenrecht immer auch Munitionsrecht.<sup>48</sup> Europäisch und international entsteht Zugehörigkeit zum Begriff durch die normenhierarchische Einflussnahme auf diese nationalen Rechtsquellen anhand der sog. Kollisionsregel, nach der eine ranghöhere Norm rechtlichen Geltungsvorrang vor einer rangniedrigeren Norm besitzt.<sup>49</sup>

**Begriff Waffenrecht im weiteren Sinne.** Das *Waffenrecht im weiteren Sinne*<sup>50</sup> ergänzt um artverwandte Rechtsquellen, deren sachlicher Anwendungsbereich Waffen und Munition betrifft.<sup>51</sup> Es handelt sich mithin um das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und das Sprengstoffgesetz (SprengG) als *Ergänzungsrecht*.<sup>52</sup> Einbezogen ist auch das entsprechende untergesetzliche Regelwerk und das nach Kollisionsregel hier überlagernde europäische und internationale Recht.

**Verweisungsrecht.** Verweisungen aus dem Waffengesetz (Ausgangsnorm) auf Bestimmungen sonstiger Rechtsquellen (Bezugsnorm) lösen weder für die Bezugsnorm noch für deren Rechtsquelle Zugehörigkeit zum Waffenrecht aus. Vielmehr wird die Bezugsnorm zu einem konstitutiven Bestandteil der Ausgangsnorm selbst, die schon immer *Waffenrecht im engeren Sinne* war.<sup>53</sup> So können weder das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)<sup>54</sup> noch die Gewerbeordnung (GewO) Rechtsquellen des Waffenrechts sein. Das gilt gleichermaßen für die z. T. deklaratorischen Verweisungen auf

47 Soweit sie auf Verordnungsermächtigungen des WaffG beruhen, bspw. §§ 27a Abs. 4, 42 Abs. 5, 6 WaffG.

48 Vgl. bspw. *LT-Drs. 6/7889* (Thüringen), S. 3 mwN, vom 08.11.2019 im Kontext des Verbots bleihaltiger Munition und der Gesetzgebungskompetenz des Bundes: *Diese Kompetenz ist nach allgemeinem Verständnis in einem in jeder Hinsicht überaus weiten Sinne zu verstehen, wobei der Waffenbegriff auch Munition umfasst.*

49 *Lex superior derogat legi inferiori.* Für den Geltungsvorrang von Rechtsakten der Europäischen Union (EU), insbes. Verordnungen u. Richtlinien, vgl. Art 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vom 13. Dezember 2007 (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 47–360).

50 Der Begriff folgt der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung an den Bund für den Umgang mit Waffen, Sprengstoffen und Kriegswaffen aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GG.

51 Vgl. § 1 Abs. 1 KWKG und § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG.

52 Vgl. zum Ergänzungsrecht *Gerlemann/B. Heinrich* in Steindorf, WaffR, Einleitung, Rn. 75 f.

53 Vgl. hierzu im Allgemeinen: *BMJ*, Handbuch der Rechtsformlichkeit, 4. Aufl., 2024, Rn. 88.

54 Es besteht eine nur mittelbare Verweisung auf Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten (Anlage 2, A2, UA2, Ziff. 8.1 WaffG). Vgl. hierzu das AWG und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

das europäische und internationale Recht sowie solche allgemeinen Verweisungen auf das Strafgesetzbuch (StGB), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Vereinsgesetz (VereinsG) etc.

**Sonstige Rechtsquellen.** Ebenfalls kein Waffenrecht sind sonstige Rechtsquellen, die eine vom Waffengesetz völlig losgelöste Regelungsatmosphäre zu dort genannten Waffen betreffen (beispielsweise das Gefahrgutrecht, Luftsicherheitsrecht, Versammlungsrecht, Recht über ABC-Waffen). Dass etwa zur Auslegung dortiger Waffenbegriffe mitunter das Waffengesetz herangezogen werden kann, steht dem nicht entgegen.<sup>55</sup>

### 2.1 Das Waffengesetz (WaffG)

**Grundlegende Neuregelung 2003.** Das deutsche Waffenrecht wurde im Jahre 2003 durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)<sup>56</sup> vollständig reformiert. Beachtlichen Einfluss auf die seinerzeit bereits angegangene Rechtsetzung zu einer Neuregelung hatte die entsetzliche Amoktat eines Jugendlichen in einer Erfurter Schule im April 2002, die insgesamt 17 Todesopfer forderte. Etliche Restriktionen des heutigen Waffenrechts gehen auf eben diesen Anlass zurück.

**Reformbedürftigkeit.** Die grundsätzliche Reformbedürftigkeit des aus dem Jahre 1976 stammenden Waffengesetzes<sup>57</sup> lag insbesondere darin, dass zur Bewertung eines waffenrechtlichen Lebenssachverhalts der Blick in das bloße Gesetz nicht mehr ausreichte und dem Anwender eine schier uferlose Recherche innerhalb des komplexen untergesetzlichen Regelwerkes abverlangt wurde. Das Gesetz selbst war wenig durchschaubar und in Teilen lückenhaft. Daneben hielt der Gesetzgeber eine Anpassung an die mittlerweile veränderten, gesellschaftlichen Bedingungen für dringend geboten.<sup>58</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. [Heller/Soschinka/Rabe](#), WaffR, Rn. 82: *Für die Auslegung der im LuftSiG verwendeten Begriffe ist das WaffG maßgeblich.*

<sup>56</sup> Vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), in Kraft getreten am 01.04.2003.

<sup>57</sup> Vom 19.09.1972 (BGBl I S. 1797), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 (BGBl. I S. 432), z. g. d. G vom 21.11.1996 (BGBl I S. 1779).

<sup>58</sup> Vgl. [BT-Drs. 14/7758](#) vom 07.12.2001, S. 48 ff.

**Mehr Transparenz.** Mit dem aus dem Jahre 2003 geprägten, heutigen Waffengesetz (WaffG)<sup>59</sup> wurde mehr Transparenz erzielt. Das darf auch entgegen weit verbreiteter Kritik festgestellt werden. Denn allein die Ausgliederung der Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition in das Beschussgesetz (BeschG)<sup>60</sup> sorgte für mehr Übersichtlichkeit innerhalb des neuen WaffG, das seither nur noch sicherheitspolitische Belange umfasst.

**Anlagentechnik.** Das Waffengesetz selbst bedient sich der Anlagentechnik, was zusätzliche Ordnung schafft. Mit der Anlage 1 WaffG wurden Definitionen der waffen- und munitionstechnischen Begriffe aus der Paragrafenfolge des Gesetzes herausgelöst und logisch geordnet. Aus Anlage 2 WaffG soll nach Ansinnen des Gesetzgebers jedermann relativ einfach entnehmen können, welche der in Anlage 1 genannten Waffen und Munition verboten oder erlaubnisfrei sind bzw. welche unter Erlaubnisvorbehalt stehen oder etwa ganz oder teilweise vom Gesetz ausgenommen sind. Letztlich vermag auch die vorbildlich gedachte Gesetzessystematik nicht darüber hinwegzutäuschen, dass im Waffengesetz über Gebühr reglementiert wurde.

**Systematik des Waffengesetzes.** Von entscheidender Bedeutung ist die gesetzliche Qualifizierung von Gegenständen als Waffen im Sinne des Waffengesetzes und deren weitere Unterwerfung unter ein abgestuftes System aus verbotenen, erlaubnispflichtigen, verbots- oder erlaubnisbefreiten oder vom Gesetz ausgenommenen Waffen. Im Wesentlichen entsteht diese gesetzliche Systematik aus einem Beziehungsgeflecht der §§ 1, 2 WaffG und den jeweils korrespondierenden Anlagen 1 und 2 WaffG zueinander. In diesem Sinne klären § 1 WaffG und die weiteren Konkretisierungen aus Anlage 1 WaffG zunächst den Waffenbegriff. Soweit bestimmte Gegenstände hier genannt sind, ist Waffeneigenschaft im Grundsatz gegeben.<sup>61</sup> Erst dann ist durch Zuordnung aus § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG und Anlage 2 WaffG zu klären, welche Vorbehalte des abgestuften Systems für Waffen gelten.

<sup>59</sup> Vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), z. g. d. G vom 25.10.2024 (BGBl. I Nr. 332), vom 17.07.2025 (BGBl. I Nr. 171).

<sup>60</sup> Vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), z. g. d. VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

<sup>61</sup> Zu den Besonderheiten der *systemischen Waffeneigenschaft* siehe S. 68ff.

### 2.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

**Voraussetzungen.** Das Waffengesetz regelt gem. § 1 Abs. 1 WaffG den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Was Waffen sind, klärt der Waffenbegriff aus § 1 Abs. 2 WaffG, der Munition selbst nicht beinhaltet.<sup>62</sup> Was Munition ist, zeigt erst Anlage 1 WaffG.<sup>63</sup> Erst wenn mit den vom Waffenbegriff erfassten Waffen und/oder mit der vom Munitionsbegriff erfassten Munition umgegangen wird, ist der sachliche Anwendungsbereich des Waffengesetzes eröffnet. Liegt mit solchen Waffen und/oder Munition etwa kein Umgang im Sinne des Gesetzes vor, sind die Regelungen des Waffengesetzes nicht anwendbar.<sup>64</sup> Was Umgang im Sinne des Gesetzes ist, regelt § 1 Abs. 3 WaffG, der einzelne Umgangsarten nennt, die in Anlage 1 WaffG definiert werden.<sup>65</sup>

**Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.** Sie sind nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes, sondern nur Verdeutlichung der seit dem Jahr 2003 in das Beschussgesetz ausgegliederten Vorschriften zur Produktsicherheit. Die seither vollzogene Trennung von Sicherheitsbelangen im Waffengesetz und Produktsicherheit im Beschussgesetz soll damit zum Ausdruck gebracht werden. Daneben will der Gesetzgeber dazu beitragen, die Gefahr der Vernachlässigung sicherheitspolitischer Belange zugunsten wirtschaftspolitischer Interessen zu minimieren.<sup>66</sup> Die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung sind im Sinne des allgemeinen Polizeirechts zu verstehen.<sup>67</sup>

---

62 Zum Waffenbegriff siehe S. 66 ff.

63 Zum Munitionsbegriff siehe § 1 Abs. 4 WaffG i. V.m. Anlage 1, A1, UA3 WaffG und S. 82 ff.

64 Zum Umgangsbegriff siehe Anlage 1, A2, Ziff. 1 bis 9 WaffG. Wer bspw. lediglich Eigentum an einer Waffe begründet, ohne die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, hat keinen Umgang mit Waffen und fällt auch nicht unter die Vorschriften des Waffengesetzes.

65 Siehe *B. Heinrich* in Steindorf, WaffR, § 1, Rn. 4.

66 Vgl. *BT-Drs. 14/7758* vom 07.12.2001, S. 52.

67 Siehe *Gade*, WaffG, § 1, Rn. 4 mwN. Vgl. auch *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 102. EL, Art. 8, Rn. 165 zur öffentlichen Sicherheit: *Unter der öffentlichen Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt zu verstehen*. Vgl. *dies.*, aaO, Rn. 166 zur öffentlichen Ordnung: *Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird*.

## 2.1.2 Örtlicher Anwendungsbereich

**Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.** Das WaffG gilt entsprechend anderer Bundesgesetze im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Küstenmeeres innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.<sup>68</sup> Die waffenrechtlichen Bestimmungen erfassen damit auch Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge auf diesem Gebiet, ungeachtet ihrer Zulassung im Ausland oder im Inland.<sup>69</sup>

**Transit.** Das WaffG kennt keine ausländerrechtliche *Einreisefiktion*, nach der Ausländer, die über Drittstaaten reisen, erst dann dem Regime des Aufenthaltsgesetzes unterworfen sind, wenn sie sowohl die geografische Grenzlinie als auch die grenzpolizeiliche und zollrechtliche Grenzkontrolllinie überschritten haben.<sup>70</sup> Das WaffG gilt mit Betreten des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland. Daraus folgt auch, dass ein klassischer Transitaufenthalt nicht von der Anwendung waffenrechtlicher Bestimmungen befreit. Werden etwa bei Kontrollen des Großgepäcks in Transitbereichen auf Flughäfen Waffen festgestellt, unterliegen diese vollumfänglich den waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen zum Verbringen und zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 33 WaffG).

## 2.1.3 Personeller Anwendungsbereich

**Ausnahmen vom Gesetz.** Von der Anwendung des WaffG sind die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr, die Polizei und die Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten ausgenommen. § 55 WaffG bestimmt, dass das WaffG für diesen Personenkreis nicht gilt, soweit deren Bedienstete dienstlich tätig sind.

**Führen außerhalb des Dienstes.** Polizeibedienstete und Bedienstete der Zollverwaltung sind auch außerhalb des Dienstes zum Besitz und Führen ihrer Waffen befugt, wenn sie hierzu ermächtigt wurden. Dabei reicht die Befreiung nur so weit, wie es der Rahmen der dienstlichen Ermächtigungsgrundlagen zulässt. Außerhalb dessen unterliegt der Personenkreis im vol-

---

68 Siehe *Heller/Soschinka/Rabe*, WaffR, Rn. 414.

69 Vgl. *Apel/Bushart*, WaffR, § 1, Rn. 12.

70 So auch *Schulz*, WaffR, S. 185.

len Umfange der Anwendung des WaffG, insbesondere auch der Strafbarkeit. Während sich noch das WaffG-1976 auf dienstlich zugewiesene Schusswaffen beschränkte, sind nunmehr alle dienstlich zugewiesenen Waffen und deren Munition erfasst.

**Sondervorschriften.** Besondere Vorschriften bestehen gem. § 56 WaffG für Staatsgäste und andere Besucher.

### 2.1.4 Untergesetzliches Regelwerk

#### 2.1.4.1 Verordnungen

**Altrecht.** Etliche Verordnungen zum Waffengesetz, die ihren Ursprung im Altrecht von 1976 hatten, galten auch weit nach der Neuregelung des Waffenrechts im Jahre 2003 fort und wurden nur nach und nach angepasst bzw. ersetzt. Abgesehen von einer immer noch gültigen Zuständigkeitsverordnung für die Hauptzollämter trat die letzte aus dem Altrecht stammende Verordnung erst im Jahre 2020, mithin 17 Jahre nach der Neuregelung des Waffenrechts außer Kraft (5. WaffV).

**Überwachungsbehörden.** Mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz (WaffGHZAOWiV)<sup>71</sup> wurden die Hauptzollämter als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestimmt. Die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde ist auf Ordnungswidrigkeiten gem. § 53 Abs. 1 Nr. 15 WaffG beschränkt, die Verstöße gegen die Anmelde- und Vorführungspflicht von Schusswaffen und Munition beim Verbringen und der Mitnahme aus Drittstaaten betreffen. Obwohl auch die Bundespolizei gleich dem Zoll zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 3 WaffG ist, fehlt ihr heute noch immer eine entsprechende Regelung, sodass sie solche Vorgänge zur Ahndung an den Zoll abzugeben hat, soweit nicht das Bundesinnenministerium als Verwaltungsbehörde tätig wird (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) OWiG).

**AWaffV und BeschussV.** Die Erste<sup>72</sup>, Zweite<sup>73</sup> und Dritte<sup>74</sup> Verordnung zum Waffengesetz haben ihre Gültigkeit mit der Einführung der Allgemeinen Waf-

---

<sup>71</sup> Vom 01.06.1976 (BGBl. I S. 1616), z. g. d. G vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970; 2003, 1957).

<sup>72</sup> Vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 777), z. g. d. G vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970).

<sup>73</sup> Vom 13.12.1976 (BGBl. I S. 3387).

<sup>74</sup> Vom 02.09.1991 (BGBl. I S. 1872), z. g. d. VO vom 10.01.2000 (BGBl. I S. 38).

*fengesetz-Verordnung (AWaffV)<sup>75</sup>* und der *Beschussverordnung (BeschussV)<sup>76</sup>* endgültig verloren. Die AWaffV gestaltet bestimmte Bereiche des Waffengesetzes aus, zu denen eine Rechtsverordnungskompetenz an das Bundesinnenministerium übertragen wurde. Es handelt sich beispielsweise um nähere Bestimmungen zur Sachkunde, persönlichen Eignung, bestimmte Regeln des Schießsports betreffend und zur Aufbewahrung und des grenzüberschreitenden Verbringens und der Mitnahme von Waffen.

**Freistellungsverordnung.** Die *Vierte Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV)<sup>77</sup>*, die sog. **Kostenverordnung**, konnte mit der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes endgültig aufgegeben werden.<sup>78</sup> Die *Fünfte Verordnung zum Waffengesetz (5. WaffV)<sup>79</sup>* schrieb ministerielle Geschäftsbereiche fest, deren Bedienstete von der Anwendung des WaffG im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausgenommen waren. Sie wurde ersetzt durch die *Freistellungsverordnung des Bundes zum Waffengesetz* und mit deren Inkrafttreten aufgehoben.<sup>80</sup> Die *Sechste Verordnung zum Waffenrecht<sup>81</sup>* ist schon seit geraumer Zeit außer Kraft getreten. Sie hatte das Personal der US-Streitkräfte mit dessen privateigenen Waffen begünstigt.

**Verordnungen der Länder.** Das Waffenrecht und auch das Sprengstoffrecht unterliegen seit der Föderalismusreform<sup>82</sup> der ausschließlichen Gesetzgebungs kompetenz des Bundes (Art. 71 Abs. 1 Nr. 12 GG). Die Länder führen das WaffG, wie auch das dem Waffenrecht unterfallende Beschussgesetz, als eigene Angelegenheit aus und bestimmen die Behörden und das Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 83, 84 Abs. 1 GG). Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze werden sowohl durch das WaffG als auch durch das BeschG getragen.<sup>83</sup> Beide Gesetze

---

75 Vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123), z. g. d. VO vom 11.07.2025 (BGBl. I Nr. 162).

76 Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) vom 13.07.2006 (BGBl. I S. 1474), z. g. d. VO vom 01.10.2021 (BGBl. I S. 4622).

77 Vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780), z. g. d. VO vom 10.01.2000 (BGBl. I S. 38).

78 Vgl. Artikel 3 Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), z. g. d. VO vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3182).

79 Vom 11.08.1976 (BGBl. I S. 2117), z. g. d. VO vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257).

80 Vgl. § 3 Verordnung über die Freistellung von Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes von waffenrechtlichen Vorschriften (Waffengesetz-Bund-Freistellungsverordnung – WaffG/BundFreistV) vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2610).

81 Vom 04.03.1999 (BGBl. II S. 177).

82 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

83 Vgl. § 48 Abs. 1, § 55 Abs. 6 WaffG und § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3 BeschG.

übertragen daher den Landesregierungen Kompetenzen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der sachlichen Zuständigkeit, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Welche Landesbehörde für den Vollzug des WaffG zuständig ist, ergeht damit unmittelbar aus den **Verordnungen der Länder zur Durchführung des Waffengesetzes**.

### 2.1.4.2 Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Vollzugshinweise

**Zentrale Verwaltungsvorschrift.** In der Verwaltungspraxis der Behörden nimmt die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)*<sup>84</sup> eine zentrale Rolle ein. Sie war lang ersehnt und trat seit über 9 Jahren der Überfälligkeit zum 23.03.2012 in Kraft. Die Bedeutung der Vorschrift ist für das deutsche Waffenrecht außerordentlich. Sie darf durchaus als Gebrauchsanweisung zum Waffengesetz bezeichnet werden. Nicht nur die Waffenbehörden, sondern sämtliche Behörden und Stellen, die Aufgaben nach dem Waffengesetz wahrnehmen, sind nunmehr an die Bestimmungen der WaffVwV zugunsten einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung des Waffenrechts gebunden. Es entsteht durch den Vollzug in der Verwaltungspraxis mittelbare Rechtsbindung für jeden, der mit Waffen umgeht.<sup>85</sup> Mittlerweile besteht hier dringender Aktualisierungsbedarf wegen ihres anhaltenden Rechtsstands aus dem Jahre 2012.

**Vordruckwesen.** Ebenfalls überfällig war die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV)*<sup>86</sup>, die amtliche Vordrucke für Erlaubnisscheine bestimmt und einen Rückgriff auf Alt- bzw. Hilfsmuster seither entbehrlich macht.

**Sonstige Verwaltungsvorschriften.** Gem. § 59 WaffG können oberste Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank im Einvernehmen mit dem BMI Verwaltungsvorschriften für das Waffengesetz erlassen. Sie betreffen den Erwerb und das Führen von Schusswaffen durch Bedienstete ihres Geschäftsbereichs.

**Schießstandrichtlinien.**<sup>87</sup> Für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen hat das Bundesinnenministerium auf der Grundlage

---

<sup>84</sup> Vom 05.03.2012 (BAnz. Nr. 47a, S. 1 vom 22.03.2012).

<sup>85</sup> Eine gute Einführung gibt *Braun* in *Ostgathe/Hexels, WaffVwV*.

<sup>86</sup> Vom 30.05.2012 (BAnz. AT 05.06.2012 B2).

<sup>87</sup> Vgl. die Bekanntmachung der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) vom 23.07.2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2), z.g.d. die Bekanntmachung der Ersten Änderung der Schießstandrichtlinien vom 13.03.2013 (BAnz AT 25.03.2013 B3).

von § 12 Abs. 3 S. 2 AWaffV (aF) sog. Schießstandrichtlinien erlassen. Sie sollen die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes unter Berücksichtigung einschlägiger nutzungsbezogener Regeln oder solcher für das sportliche und jagdliche Übungs- und Wettkampfschießen gewährleisten. Aufgrund der Aufhebung von § 12 AWaffV gründet der Erlass von Schießstandrichtlinien seit dem 7. ÄndG-2020 auf § 27a Abs. 3 WaffG.

**Vollzugshinweise für SRS-Waffen.** Das Bundesinnenministerium hat hinsichtlich der Behandlung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) Vollzugshinweise an die Länder und den Zoll gerichtet.<sup>88</sup> Die Hinweise zielen dabei auf die durch das 7. ÄndG-2020 erlaubnisfrei gestellten SRS-Waffen aus EU-Staaten, die die Anforderungen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/16 erfüllen.<sup>89</sup> Soweit diese Waffen bei einer Inaugenscheinnahme durch Polizei- oder Waffenbehörden nicht als solche erkennbar sind, sollen sie wie scharfe Schusswaffen behandelt werden.

### 2.1.4.3 Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes

**Einstufung als Waffe.** Besondere Bedeutung haben die mittlerweile zahlreichen **Feststellungsbescheide (FSB)** des Bundeskriminalamtes (BKA). Sie gründen auf § 2 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG und beseitigen Zweifel darüber, ob und wie ein Gegenstand nach dem WaffG einzustufen ist.

**Rechtscharakter der FSB.** Strittig war der Rechtscharakter der FSB. Ob der Antrag auf einen FSB von einem Privaten oder von einer Behörde getätigt wurde, konnte für den Rechtscharakter des FSB jedenfalls nicht ausschlaggebend sein. Hier sollte es sich einerseits um einen Verwaltungsakt (Privatantrag) und andererseits um einen „Akt sui generis“ (Behördenantrag) handeln, der erst durch die in einem weiteren Schritt erfolgende Anordnung Allgemeinverbindlichkeit erlange. Für den letztgenannten Fall spräche viel dafür, ihn gar als Verwaltungsvorschrift anzusehen.<sup>90</sup> Die Auffassung überzeugte nicht. Ihr war entgegenzuhalten, dass bereits die Entscheidung des BKA nach dem Willen und Wortlaut des Gesetzes (§ 2 Abs. 5 Satz 4 WaffG) aus sich heraus und ohne Weiteres Allgemeinverbindlichkeit hervorruft. Der Rechts-

<sup>88</sup> Vollzugshinweise [BMI](#), Waffenrecht: Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/16; Behandlung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), KM5–53100/12#17, vom 10. Oktober 2022.

<sup>89</sup> Vgl. [Durchführungsrichtlinie \(EU\) 2019/16](#) zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vom 16.01.2019 (ABl. L 15/22 vom 17.01.2019).

<sup>90</sup> [OLG Karlsruhe](#), Az. 1 Ss 75/06 vom 27.04.2007.

schutzanspruch, bspw. von Herstellern, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob in derselben Sache der Antrag des Herstellers oder der einer Behörde zuerst das BKA erreicht. Soweit dem auf Behördenfall gründenden FSB gar die Qualität einer Verwaltungsvorschrift beigemessen wurde, wäre dies zwar nach der differenzierenden Ansicht folgerichtig, aber weder von § 59 WaffG noch verfassungsrechtlich abgedeckt (Art. 84 Abs. 2 GG). So war vielmehr davon auszugehen, dass ein FSB schlechthin die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG) besitzt,<sup>91</sup> dem zwingend ein Rechtsbehelf (Widerspruch) beigelegt werden muss. Dabei darf es nicht darauf ankommen, wer den FSB initiierte. Ein FSB ist nach verwaltungsrechtlichen Maßstäben im Bundesanzeiger bekannt zu geben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und erst dann wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG).

**Kompetenzgrenzen.** Die Kompetenz des BKA zur Einstufung von Gegenständen als verbotene Waffen ist auf eine Beurteilung der Konstruktion bzw. Bauart begrenzt. Nicht ausreichend ist, wenn sich die Verbotseigenschaft bloß aus der Verwendung ergibt.<sup>92</sup>

### 2.1.5 Änderungshistorie seit 2003

**Schwerpunkte.** Die Reformen der Vergangenheit haben das heutige Waffengesetz erheblich aufgebläht. Allein rund 30 Paragrafen sind seit der Neuregelung im Jahre 2003 zum Regelwerk hinzugetreten. Die folgende Änderungshistorie nennt nur Schwerpunkte der Änderungen.<sup>93</sup>

**1. ÄndG-2007.** Der Gewaltentwicklung in Großstädten war es geschuldet, dass im Jahre 2007 eine Gesetzesänderung anlässlich einer Hamburger Initiative<sup>94</sup> umgesetzt wurde. Seither sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein bußgeldbewehrtes Führersverbot von Waffen im Sinne des WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu verfügen (§§ 42 Abs. 5, 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG). Die Orte bedürfen dabei einer kriminellen Vorbelastung, d. h. dort müssen zuvor wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder aber andere festgeschriebene Delikte, meist gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben, begangen

---

<sup>91</sup> Die Auffassung wurde höchstrichterlich bestätigt: *BVerwG*, C 21.08 vom 24.06.2009, Rn. 17.

<sup>92</sup> Vgl. *BVerwG*, C 21.08 vom 24.06.2009.

<sup>93</sup> Vgl. aber die Übersicht auf S. 289f., die neben näheren Angaben zu den Änderungsgesetzen auch die geänderten und neuen Normen der jeweiligen Novelle aufführt.

<sup>94</sup> Vgl. *BR-Drs. 233/06* vom 28.03.2006.